

Aktenzeichen: 4 AZN 509/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 8. Oktober 1986
- 4 AZN 509/86 -

I. Arbeitsgericht
Kaiserslautern

Urteil vom 3. September 1985
- 2 Ca 1012/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 4. Juni 1986
- 9 Sa 1124/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; SchwbG § 43; TVAL II § 9

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Arbeitszeitverlängerung nach § 9 TVAL II;
Mehrarbeit für Schwerbehinderte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZN 509/86

9 Sa 1124/85 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Oktober 1986
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts
Rheinland-Pfalz vom 4. Juni 1986 - 9 Sa 1124/85 -
wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, die regelmäßige Arbeitszeit der Klägerin von 40 Stunden pro Arbeitswoche nach § 9 Nr. 1 TVAL II auf 46 Stunden pro Arbeitswoche nach den Sonderbestimmungen Z für Arbeitnehmer in zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen Abschnitt I Ziffer 3.a (3) (a) durch einseitige Anordnung zu verlängern. Die Klägerin hat dies für unzulässig gehalten, weil sie als Schwerbehinderte nicht zur Mehrarbeit verpflichtet sei und außerdem bestritten, daß die Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer auf grundsätzliche Bedeutung gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist. Da die Klägerin ihre Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, daß die Rechtssache die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG betrifft und grundsätzliche Bedeutung hat (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) bedarf es der Darlegung, daß das Landesarbeitsgericht eine fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe vorgenommen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen. Ferner ist darzulegen, daß die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Wie die Klägerin selbst darlegt, ist höchstrichterlich geklärt, daß der Arbeitgeber nach § 9 TVAL II in Verbindung mit den einschlägigen Sonderbestimmungen berechtigt ist, die tariflich festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in einem tariflich vorgegebenen Rahmen (hier nach den Sonderbestimmungen Z Abschnitt 1 Ziffer 3. a (3) (a): 46 Stunden) zu verlängern (BAG Urteil vom 26. Juni 1985 - 4 AZR 585/83 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

Soweit die Klägerin geltend macht, daß die verlängerte Arbeitszeit als Mehrarbeit anzusehen sei, von der sie auf ihr Verlangen nach § 43 SchwbG freizustellen sei, rügt sie nicht die fehlerhafte Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Sie macht vielmehr geltend, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff der "Mehrarbeit" im Sinne von § 43 SchwbG verkannt habe. Auf eine falsche Gesetzesauslegung



kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (BAG Beschluß vom 16. Juli 1980 - 4 AZN 231/80 - AP Nr. 7 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die Klägerin rügt ferner, daß die Voraussetzungen für die Verlängerung der Arbeitszeit vom Landesarbeitsgericht unzutreffenderweise angenommen worden sind. Damit legt sie nicht dar, daß das Landesarbeitsgericht eine fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe vorgenommen hat, sondern rügt nur die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts. Außerdem liegt eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in diesem Punkte schon ersichtlich deshalb nicht vor, weil es zur Beurteilung der Zulässigkeit der Verlängerung der Arbeitszeit allein auf die Verhältnisse in der Küche, in der die Klägerin beschäftigt ist, ankommt.

Die Klägerin trägt die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)